Gemeinde Ellerau Kreis Segeberg Bebauungsplan Nr. 1 Baugebiet: Kamp

## Text:

- 1.) <u>Lage des Gebietes und <sup>B</sup>esitzverhältnisse</u>

  Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem genehmigten
  Flächennutzungsplan der Gemeinde ersichtlich. Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem = als Anlage c = beigefügten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.
- 2.) Zulässige Nutzung der Grundstücke
  Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Angaben der
  Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62. Das Bebauungsplangebiet
  ist z.T. Allgemeines Wohngebiet nACH § 4, z.T. Mischgebiet
  nach § 6, z.T. Gewerbegebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung. Die nicht im Baugebiet liegenden Flächen sind
  landwirtschaftlich genutzt. Die verschiedenen Nutzungen sind
  im Plan gekennzeichnet.

Die geplante Bebauung ist im Plan eingetragen. Die Hauptgebäude der geplanten Bebauung sind auf den Baulinien, soweit diese eingetragen sind zu errichten. Soweit Baugrenzen eingetragen sind, ist die Bebauung der Grundstücke nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Abweichungen von dem im Plan angegebenen Gebäudegrenzen sind zulässig, wenn diese Grenzen gestrichelt dargestellt sind.

Als Mass der bauliehen Nutzung wird für die Flurstücke für die keine verbindliche Planung eingetragen ist (gestrichelte Darstellung der Planung und Bestand) die Geschossflächenzahl 0,25 bezogen auf die Gesamtgrösse der Bauparzelle festgelegt. Für die Bebauung der Flurstücke 54/3, 54/10,54/14 und 54/16 gelten die Bestimmungen des § 8 (Gewerbegebiet) und die Festsetzungen den § 17 B N V, bei Zulassung von Zweigeschossiger Bebauung. Für die Bebauung der Flurstücke 54/15, 54/27 54/30, 54/29 und der bebauten Teilflächen des Flurstückes 57/5 gelten die Festsetzungen des § 6 B N V (Mischgebiete) und die Festsetzungen des § 17 bei Zulassung von Zweigeschossiger Bebauung.

## 3.) Gestaltung der baulichen Anlagen

- 3,1 Zugelassen sind im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BNV)
  ein-, zwäi- und dregeschossige Wohngebäude (s.Eintragungen im Plan) mit den dazugehörigen Kinzelgaragen bzw.
  planmässig festgelegten Gruppengaragen. Die max. Geschosshöhe beträgt 3,0 m, die max. Sockelhöhe 0,60 m.
  Im Misch- und Gewerbegebiet sind Bauvorhaben nach den Angaben der BNV § 6 und § 8 innerhalb der angegebenen Baugrenzen zulässig.
- 3,2 Im allgemeinen Wohngebiet ist die Dachneigung für eingeschossige Bebauung mit max. 45 °, für zwei- und dreigeschossige Bebauung mit max. 35 ° festgelegt. Die Dächer sind als Satteldächer, bei eingeschossiger Bebauung auch Walmdächer, First parallel zur Längeseite des Gebäudes auszubilden.

Die Gebäude sind gruppenweise einheitlich als helle Putzbauten oder rote bzw. gelbe Verblendbauten zu erstellen.
Die Abgrenzung der Gruppen bezieht sich einmal auf die
mehrgeschossigen Bauten an der Strasse "A"; eine weitere Gruppe bilden die drei Einzelhäuser in der Südkurve
der Strasse "A", die sich in der äusseren Gestaltung
der auf den Flurstücken 54/39 und 54/40 vorhandenen Bebauung anzupassen haben, und auf die Bebauung an der
Stichstrasse "C". Die übrige Bebauung hat sich der
vorhandenen Bebauung anzupassen. Einzelne Bauteile
können in anderen Materialien ausgeführt werden. Die
Dächer sind mit braunen, sohwarzen oder roten Pfannen
oder Wällasbestzementplatten in den gleichen Farben zu
decken, ebenfaläls gruppenweise einheitlich.

- 3,3 Im Misch- und Gewerbegebiet hat sich die neu e Bebauung in der Gestaltung der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- 3,4 Garagen sind an den Hauptbaukörper anzuschliessen und innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Thre Errichtung auf der Nachbargrenze ist im Einvernehmen mit dem Nachbarn und der Baugenehmigungsbehörde möglich. Die Dächer der Garagen sollen sich denen der Hauptbaukörper anpassen oder flach sein. Bis zur Errichtung der Garagen sind die hierfür vorgesehenen Flächen als Stellplätze herzurichten.

- 3,5 Die Flächen zwischen Strassengrenze und Vorderkante der Gebä ude (Vorgarten) sind als Ziergärten zu gestalten.
- 3,6 Als Einfriedigung sind an der Strassengrenze Holzzäune oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m für Einzelhausgrundstücke zugelassen. Die Grundstücke der Geschossbauten sollen nicht eingezäunt werden.
- 3,7 Werbeanlagen sind im Allgemeinen Wohngebiet untersagt.

  Zugelassen sind jedoch für freiberuflich Tätige u.ä.

  Schilder bis zu einer Grüsse von 0,40 x 0,60 m. Sie
  sollen auf einem eisernen oder hölzernen Pfosten im Vorg
  garten angebracht werden. Die Gesamthöhe darf nicht mehr
  als 0,80 m betragen.

Im Misch- und Gewerbegebiet sind Werbeanlagen zulässig; sie unterliegen jedoch bewaufsichtlicher Genehmigung.

3,8 Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.ä., sowei der nachträgliche Anbau von Veranden, Windfängen oder Vordä chern ist nur mit besenderer bauauf= sichtlicher Genehmigung zulässig.

Des Aufstellen von Wohnwagen ist unzulässig.

## 4.) Versorgungseinrichtungen

- 4,1 Die Wasserversorgung gesch ieht vorläufig durch Sammelanlage für die geplanten Geschossbauten, und Einzelanlagen für die geplanten Einzelhä user. Es ist beabsichtigt, das gesamte emeindegebiet an eine geplante zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschliessen.
  - Bei Erstellung der Leitungen besteht für alle vorhandenen und geplanten Gebäude im B-Plan Gebiet Anschlusszwang.
- 4,2 Die Stromversorgung erfolgt durch die Gemeindewerke Quickborn vom vorhandenen Transformator aus. Die Leitungen im Bebauungsplangebiet sollen als Kabelleitungen ausgeführt werden. Mit Zustimmung der Gemeinde ist auch Oberleitung zulässig.
- 4,3 Gasversorgung ist von den Hamburger Gaswerken auf Anfordern der Grundstückseigen tümer vorgesehen.
- 4,4 Telefon, die Telefonversorgung geschieht durch Anschhilss an das Ortsnetz Quickborn.

## 5.) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung soll vorläufig für die geplante Einzelhausbebauung durch wasserdichte Sammelgruben, für die geplanten Geschossbauten durch eine Gruppenkläranlage mit Vorflut in den E-Bach erfolgen.

Die Anlieger sind verpflichtet, ihre Grundstücke beim späteren Bau einer zentralen Kläranlege, für die die Gemeinde bereits ein Projekt aufstellen lässt, an diese anzuschliessen.

Als Satzung beschänssen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.9.1963.

Ellerau, den 25.9.1963

Bürgermeister

Aufgestellt, Bad Oldesloe, den 4.6.63. Drosselweg 6

helie locus

GENEHMIGT 1X 30 6-713/04-473. 15 (1) VOMES, Maril 19 by KIEL, DEN LB. April 19 by

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein

